

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1995

Ausgegeben am 19. Juni 1995

32. Stück

41. Gesetz: Wiener Bezügegesetz; Änderung

41.

Gesetz, mit dem das Wiener Bezügegesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Bezügegesetz, LGBL für Wien Nr. 4/1973, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL für Wien Nr. 7/1995, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„§ 1. (1) Dem Mitglied des Landtages gebührt ein monatlicher Bezug, durch den auch die Tätigkeit als Mitglied des Gemeinderates abgegolten wird. Bemessungsgrundlage für den Bezug ist das Gehalt eines Beamten der Gemeinde Wien der Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6.

(2) Der Bezug des Mitgliedes des Landtages beträgt 75% der Bemessungsgrundlage.

(3) Der Bezug des ersten Präsidenten des Landtages beträgt 120%, der der übrigen Präsidenten des Landtages 108% der Bemessungsgrundlage.

(4) Der Bezug des Mitgliedes des Landtages, das zugleich Klubobmann ist, (bei Bestellung eines geschäftsführenden Klubobmannes jedoch nur der Bezug eines geschäftsführenden Klubobmannes) beträgt 120% der Bemessungsgrundlage.

(5) Der Bezug des Mitgliedes des Landtages, das zugleich Vorsitzender des Gemeinderates ist, beträgt

1. 108% der Bemessungsgrundlage, wenn ihm die Aufgaben gemäß § 15 d Abs. 3 der Wiener Stadtverfassung, LGBL für Wien Nr. 28/1968, obliegen,
2. sonst 91,5% der Bemessungsgrundlage.

(6) Kämen für denselben Zeitraum gemäß Abs. 2 bis 5 Bezüge in verschiedener Höhe in Betracht, so gebührt nur der höhere Bezug; bei gleicher Höhe gebührt der Bezug gemäß Abs. 3.“

2. § 2 Abs. 1 lautet:

„(1) Dem Mitglied des Landtages gebührt zum Bezug ein monatlicher Auslagenersatz. Der Auslagenersatz beträgt für die Präsidenten des Landtages 40% des Bezuges gemäß § 1 Abs. 3, für die Klubobmänner 40% des Bezuges gemäß § 1 Abs. 4

und für die übrigen Mitglieder des Landtages 25% des Bezuges gemäß § 1 Abs. 2.“

3. § 3 lautet:

„§ 3. (1) Das ehemalige Mitglied des Landtages, das diese Funktion ununterbrochen mindestens drei Jahre ausgeübt hat, hat Anspruch auf eine Abfertigung. Dies gilt nicht, wenn ihm

1. für den dem Ausscheiden aus der Funktion folgenden Monat ein Ruhebezug gemäß § 4 gebührt oder auf Grund eines Antrages gebühren würde, oder
2. für eine frühere politische Funktion eine höhere Abfertigung oder gleichartige Entschädigung nach dem 30. Juni 1995 gebührte oder gebührt.

(2) Hat das ehemalige Mitglied des Landtages drei Monate nach dem Ausscheiden aus der Funktion eine neue politische Funktion inne, dann

1. entfällt der Anspruch gemäß Abs. 1, wenn für die neue politische Funktion ein Bezug als Mitglied einer gesetzgebenden Körperschaft oder des Europäischen Parlaments oder ein Bezug gebührt, der gleichhoch oder höher ist als der der Abfertigung zugrundeliegende Bezug;
2. ruht der Anspruch gemäß Abs. 1, wenn die Voraussetzungen der Z 1 nicht vorliegen.

(3) Der Anspruch ruht gemäß Abs. 2 Z 2 auf die Dauer der neuen politischen Funktion und unmittelbar darauffolgender politischer Funktionen. Dabei sind Unterbrechungen von höchstens drei Monaten außer acht zu lassen. Gebührt dem ehemaligen Mitglied des Landtages für den dem Enden des Ruhens folgenden Monat ein Ruhebezug gemäß § 4 oder ein höherer Ruhebezug auf Grund einer anderen politischen Funktion, dann entfällt der Anspruch gemäß Abs. 1; gleiches gilt, wenn ein derartiger Ruhebezug auf Antrag gebühren würde.

(4) Die Abfertigung beträgt nach einer dreijährigen Funktionsdauer das Zweifache und erhöht sich nach fünf Jahren auf das Dreifache, nach zehn Jahren auf das Vierfache, nach 15 Jahren auf das Sechsfache, nach 20 Jahren auf das Neunfache und nach 25 Jahren auf das Zwölffache des für den Monat vor dem Ausscheiden aus der Funktion gebührenden, um ein Sechstel erhöhten Bezuges. Die Abfertigung gebührt höchstens mit dem Vielfachen, das der Anzahl der vollen Kalendermonate

entspricht, die zwischen dem Ausscheiden aus der Funktion oder dem Enden des Ruhens gemäß Abs. 3 und dem Tag liegen, ab dem Anspruch auf Ruhebezug gemäß § 4 besteht oder auf Grund eines Antrages bestehen würde.

(5) Zeiten späterer politischer Funktionen, die ein Ruhens des Abfertigungsanspruches gemäß Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 bewirkten und für die keine Abfertigung oder gleichartige Entschädigung gebührt oder gebührt, sind der Funktionsdauer gemäß Abs. 4 hinzuzuzählen. Dies gilt nicht für die in § 30 genannten Funktionen.

(6) Hatte oder hat das ehemalige Mitglied des Landtages für andere politische Funktionen nach dem 30. Juni 1995 Anspruch auf eine oder mehrere niedrigere Abfertigungen oder gleichartige Entschädigungen, so gebührt die Abfertigung gemäß Abs. 4 nur in dem Betrag, in dem sie die andere Leistung (die Summe der anderen Leistungen) übersteigt.

(7) Die sich aus Abs. 4 ergebende Höhe einer gemäß Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 ruhenden Abfertigung ändert sich um denselben Prozentsatz, um den sich bei einem Beamten der Gemeinde Wien das Gehalt der Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6, ändert. Entsprechendes gilt für die Höhe der gemäß Abs. 1 Z 2 und Abs. 6 zu berücksichtigenden Abfertigungen oder gleichartigen Entschädigungen.

(8) Politische Funktion im Sinn der Abs. 1 bis 6 ist eine Funktion, für die nach diesem Gesetz, einem anderen gleichartigen Landesgesetz oder dem Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, ein Bezug gebührt.“

4. In § 4 Abs. 1 lit. b wird der Ausdruck „55. Lebensjahr“ durch den Ausdruck „60. Lebensjahr“ ersetzt.

5. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) § 8 der Pensionsordnung 1966, LGBl. für Wien Nr. 19/1967, gilt mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Dienstunfähigkeit die Funktionsunfähigkeit und an die Stelle einer ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit von 15 Jahren eine ruhebezugsfähige Gesamtzeit von acht Jahren treten.“

6. § 4 Abs. 3 entfällt.

7. § 5 Abs. 2 lit. b lautet:

„b) der Zeit als Mitglied eines anderen Landtages, des Nationalrates, des Bundesrates oder des Europäischen Parlaments, wenn für diese Zeit ein Beitrag geleistet wird, der für die Zeit vor dem 1. Jänner 1981 6%, für die Zeit vom 1. Jänner 1981 bis 31. Jänner 1983 7%, für die Zeit vom 1. Februar 1983 bis 31. Dezember 1995 13% und für die Zeit ab 1. Jänner 1996 14,5% der als Mitglied dieser Vertretungskörper erhaltenen Bezüge einschließlich der Sonderzahlungen beträgt.“

8. § 6 Abs. 3 lautet:

„(3) § 19 gilt mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Ruhebezuges gemäß § 15 der Ruhebezug gemäß § 4 tritt.“

9. In § 7 Abs. 1 wird der Ausdruck „55. Lebensjahres“ durch den Ausdruck „60. Lebensjahres“ ersetzt.

10. In § 7 Abs. 2 wird die Wortfolge „das Erfordernis der Berücksichtigung bei der Bemessung der Haushaltszulage“ durch die Wortfolge „das Erfordernis der Kinderzulage“ ersetzt.

11. In § 9 a wird die Zitierung „§ 11 Abs. 1 lit. a und Abs. 4“ durch die Zitierung „§ 11 Z 1“ ersetzt.

12. In § 10 Z 2 werden die Zitierung „§ 42 Abs. 1 und 2, § 43 und § 44“ durch die Zitierung „§§ 42 bis 44 und § 64“ und der Ausdruck „die ruhebezugsfähige Gesamtzeit“ durch die Wortfolge „die ruhebezugsfähige Gesamtzeit, bei Anwendung des § 20 Abs. 1 eine solche von acht statt 15 Jahren“ ersetzt.

13. § 11 lautet:

„§ 11. Dem Mitglied der Landesregierung mit Ausnahme des Landeshauptmannes gebührt ein monatlicher Bezug, durch den auch die Tätigkeit als Mitglied des Stadtsenates abgegolten wird. Der Bezug beträgt

1. für das Mitglied der Landesregierung, das zugleich amtsführender Stadtrat ist, 175%,
2. für das sonstige Mitglied der Landesregierung 100% des Gehaltes eines Beamten der Gemeinde Wien der Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6.“

14. In § 12 Abs. 2 wird die Zitierung „§ 11 Abs. 1 lit. a“ durch die Zitierung „§ 11 Z 1“ ersetzt.

15. In § 13 wird in Abs. 1 die Wortfolge „des Nationalrates, des Bundesrates“ durch die Wortfolge „des Nationalrates, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments“ und in Abs. 1, 2 und 3 die Zitierung „§ 11 Abs. 1 und 3 bis 5“ jeweils durch die Zitierung „§ 11“ ersetzt.

16. § 14 lautet:

„§ 14. (1) Das ehemalige Mitglied der Landesregierung mit Ausnahme des ehemaligen Landeshauptmannes, das diese Funktion ununterbrochen mindestens ein Jahr ausgeübt hat, hat Anspruch auf eine Abfertigung. Dies gilt nicht, wenn ihm

1. für den dem Ausscheiden aus der Funktion folgenden Monat ein Ruhebezug gemäß § 15 gebührt oder auf Grund eines Antrages gebühren würde, oder
2. für eine frühere politische Funktion eine höhere Abfertigung oder gleichartige Entschädigung nach dem 30. Juni 1995 gebührt oder gebührt.

(2) Hat das ehemalige Mitglied der Landesregierung drei Monate nach dem Ausscheiden aus der Funktion eine neue politische Funktion inne, dann

1. entfällt der Anspruch gemäß Abs. 1, wenn für die neue politische Funktion ein Bezug gebührt, der gleichhoch oder höher ist als der der Abfertigung zugrundeliegende Bezug;
2. ruht der Anspruch gemäß Abs. 1, wenn die Voraussetzungen der Z 1 nicht vorliegen.

(3) Der Anspruch ruht gemäß Abs. 2 Z 2 auf die Dauer der neuen politischen Funktion und unmittelbar darauffolgender politischer Funktionen. Dabei sind Unterbrechungen von höchstens drei Monaten außer acht zu lassen. Gebührt dem ehemaligen Mitglied der Landesregierung für den dem Enden des Ruhens folgenden Monat ein Ruhebezug gemäß § 15 oder ein höherer Ruhebezug auf Grund einer anderen politischen Funktion, dann entfällt der Anspruch gemäß Abs. 1; gleiches gilt, wenn ein derartiger Ruhebezug auf Antrag gebühren würde.

(4) Die Abfertigung beträgt nach einer Funktionsdauer von einem Jahr das Sechsfache und erhöht sich nach einer Funktionsdauer von drei Jahren auf das Zwölffache des für den Monat vor dem Ausscheiden aus der Funktion gebührenden, um ein Sechstel erhöhten Bezuges. Die Abfertigung gebührt höchstens mit dem Vielfachen, das der Anzahl der vollen Kalendermonate entspricht, die zwischen dem Ausscheiden aus der Funktion oder dem Enden des Ruhens gemäß Abs. 3 und dem Tag liegen, ab dem Anspruch auf Ruhebezug gemäß § 15 besteht oder auf Grund eines Antrages bestehen würde.

(5) Zeiten späterer politischer Funktionen, die ein Ruhen des Abfertigungsanspruches gemäß Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 bewirkten und für die keine Abfertigung oder gleichartige Entschädigung gebührte oder gebührt, sind der Funktionsdauer gemäß Abs. 4 unter Anwendung des § 17 Abs. 1 lit. a und b hinzuzuzählen.

(6) Hatte oder hat das ehemalige Mitglied der Landesregierung für andere politische Funktionen nach dem 30. Juni 1995 Anspruch auf eine oder mehrere niedrigere Abfertigungen oder gleichartige Entschädigungen, so gebührt die Abfertigung gemäß Abs. 4 nur in dem Betrag, in dem sie die andere Leistung (die Summe der anderen Leistungen) übersteigt.

(7) Die sich aus Abs. 4 ergebende Höhe einer gemäß Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 ruhenden Abfertigung ändert sich um denselben Prozentsatz, um den sich bei einem Beamten der Gemeinde Wien das Gehalt der Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6, ändert. Entsprechendes gilt für die Höhe der gemäß Abs. 1 Z 2 und Abs. 6 zu berücksichtigenden Abfertigungen oder gleichartigen Entschädigungen.

(8) Politische Funktion im Sinn der Abs. 1 bis 6 ist eine Funktion, für die nach diesem Gesetz, einem anderen gleichartigen Landesgesetz oder dem Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, ein Bezug gebührt.“

17. In § 15 lit. a wird der Ausdruck „55. Lebensjahr“ durch den Ausdruck „60. Lebensjahr“ ersetzt.

18. In § 17 Abs. 1 lit. b wird die Wortfolge „des Nationalrates, des Bundesrates“ durch die Wortfolge „des Nationalrates, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments“ ersetzt.

19. § 19 zweiter Satz lautet:

„Einkommensgrenze ist der Bezug gemäß § 11 Z 1.“

20. In § 20 wird der Ausdruck „55. Lebensjahres“ durch den Ausdruck „60. Lebensjahres“ ersetzt.

21. In § 20 c wird die Zitierung „§ 11 Abs. 1 lit. a und Abs. 4“ durch die Zitierung „§ 11 Z 1“ ersetzt.

22. § 22 Abs. 4 lautet:

„(4) § 14 gilt mit der Maßgabe, daß an die Stelle des ehemaligen Mitgliedes der Landesregierung der ehemalige Bezirksvorsteher, an die Stelle des Ruhebezuges gemäß § 15 der Ruhebezug gemäß § 23 tritt und statt § 17 Abs. 1 lit. a und b § 24 Abs. 2 lit. a und b anzuwenden ist.“

23. In § 23 lit. a wird der Ausdruck „55. Lebensjahr“ durch den Ausdruck „60. Lebensjahr“ ersetzt.

24. In § 24 Abs. 2 lit. b wird die Wortfolge „des Nationalrates, des Bundesrates“ durch die Wortfolge „des Nationalrates, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments“ ersetzt.

25. § 25 Abs. 3 lautet:

„(3) § 19 gilt mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Ruhebezuges gemäß § 15 der Ruhebezug gemäß § 23 tritt.“

26. In § 26 wird der Ausdruck „55. Lebensjahres“ durch den Ausdruck „60. Lebensjahres“ ersetzt.

27. In § 26 c wird die Zitierung „§ 11 Abs. 1 lit. a und Abs. 4“ durch die Zitierung „§ 11 Z 1“ ersetzt.

28. § 28 Abs. 3 entfällt.

29. Nach § 28 wird folgender § 28 a eingefügt:

„§ 28 a. (1) Der ehemalige Bezirksvorsteher-Stellvertreter, der diese Funktion ununterbrochen mindestens drei Jahre ausgeübt hat, hat Anspruch auf eine Abfertigung. Dies gilt nicht, wenn ihm

1. für den dem Ausscheiden aus der Funktion folgenden Monat ein Ruhebezug gemäß § 29 gebührt oder auf Grund eines Antrages gebühren würde, oder

2. für eine frühere politische Funktion eine höhere Abfertigung oder gleichartige Entschädigung nach dem 30. Juni 1995 gebührte oder gebührt.

(2) Hat der ehemalige Bezirksvorsteher-Stellvertreter drei Monate nach dem Ausscheiden aus der Funktion eine neue politische Funktion inne, dann

1. entfällt der Anspruch gemäß Abs. 1, wenn für die neue politische Funktion ein Bezug gebührt, der gleichhoch oder höher ist als der der Abfertigung zugrundeliegende Bezug;
2. ruht der Anspruch gemäß Abs. 1, wenn die Voraussetzungen der Z 1 nicht vorliegen.

(3) Der Anspruch ruht gemäß Abs. 2 Z 2 auf die Dauer der neuen politischen Funktion und unmittelbar darauffolgender politischer Funktionen. Dabei sind Unterbrechungen von höchstens drei Monaten außer acht zu lassen. Gebührt dem ehemaligen Bezirksvorsteher-Stellvertreter für den dem Enden des Ruhens folgenden Monat ein Ruhebezug gemäß § 29 oder ein höherer Ruhebezug auf Grund einer anderen politischen Funktion, dann entfällt der Anspruch gemäß Abs. 1; gleiches gilt, wenn ein derartiger Ruhebezug auf Antrag gebühren würde.

(4) Die Abfertigung beträgt nach einer dreijährigen Funktionsdauer das Dreifache und erhöht sich nach 15 Jahren auf das Zwölfwache des für den Monat vor dem Ausscheiden aus der Funktion gebührenden, um ein Sechstel erhöhten Bezuges. Für Zeiträume zwischen drei und 15 Jahren gebührt die dem Zeitraum entsprechende Abfertigung; hiebei sind Zeiträume von weniger als einem halben Jahr zu vernachlässigen und Zeiträume von mindestens einem halben Jahr als ganzes Jahr zu zählen. Die Höhe der Abfertigung verdoppelt sich, höchstens jedoch auf das Zwölfwache des für den Monat vor dem Ausscheiden gebührenden, um ein Sechstel erhöhten Bezuges, wenn der ehemalige Bezirksvorsteher-Stellvertreter wegen einer zu kurzen ruhebezugsfähigen Gesamtzeit keine Anwartschaft auf Ruhebezug erworben hat. Die Abfertigung gebührt höchstens mit dem Vielfachen, das der Anzahl der vollen Kalendermonate entspricht, die zwischen dem Ausscheiden aus der Funktion oder dem Enden des Ruhens gemäß Abs. 3 und dem Tag liegen, ab dem Anspruch auf Ruhebezug gemäß § 29 besteht oder auf Grund eines Antrages bestehen würde.

(5) Zeiten späterer politischer Funktionen, die ein Ruhen des Abfertigungsanspruches gemäß Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 bewirkten und für die keine Abfertigung oder gleichartige Entschädigung gebührt oder gebührt, sind der Funktionsdauer gemäß Abs. 4 hinzuzuzählen. Dies gilt nicht für die in § 30 genannten Funktionen.

(6) Hatte oder hat der ehemalige Bezirksvorsteher-Stellvertreter für andere politische Funktionen nach dem 30. Juni 1995 Anspruch auf eine oder mehrere niedrigere Abfertigungen oder gleichartige Entschädigungen, so gebührt die Abfertigung gemäß Abs. 4 nur in dem Betrag, in dem sie die andere Leistung (die Summe der anderen Leistungen) übersteigt.

(7) Die sich aus Abs. 4 ergebende Höhe einer gemäß Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 ruhenden Abfertigung

ändert sich um denselben Prozentsatz, um den sich bei einem Beamten der Gemeinde Wien das Gehalt der Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6, ändert. Entsprechendes gilt für die Höhe der gemäß Abs. 1 Z 2 und Abs. 6 zu berücksichtigenden Abfertigungen oder gleichartigen Entschädigungen.

(8) Politische Funktion im Sinn der Abs. 1 bis 6 ist eine Funktion, für die nach diesem Gesetz, einem anderen gleichartigen Landesgesetz oder dem Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, ein Bezug gebührt.“

30. In § 29 Abs. 1 lit. b wird der Ausdruck „55. Lebensjahr“ durch den Ausdruck „60. Lebensjahr“ ersetzt.

31. § 29 Abs. 2 lautet:

„(2) § 8 der Pensionsordnung 1966 gilt mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Dienstunfähigkeit die Funktionsunfähigkeit und an die Stelle einer ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit von 15 Jahren eine ruhebezugsfähige Gesamtzeit von acht Jahren treten.“

32. In § 29 a Abs. 2 lit. b wird die Wortfolge „des Nationalrates, des Bundesrates“ durch die Wortfolge „des Nationalrates, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments“ ersetzt.

33. In § 29 c Abs. 1 wird der Ausdruck „55. Lebensjahres“ durch den Ausdruck „60. Lebensjahres“ ersetzt.

34. In § 29 c Abs. 2 wird die Wortfolge „das Erfordernis der Berücksichtigung bei der Bemessung der Haushaltszulage“ durch die Wortfolge „das Erfordernis der Kinderzulage“ ersetzt.

35. § 30 lautet:

„§ 30. (1) Sofern nicht ein Anspruch gemäß § 22 Abs. 1 oder § 28 Abs. 1 besteht, gebührt dem Mitglied der Bezirksvertretung ein monatlicher Bezug, der

1. für den Klubobmann 10%,
2. für ein sonstiges Mitglied der Bezirksvertretung 5%

des Gehaltes eines Beamten der Gemeinde Wien der Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6, beträgt.

(2) Dem Mitglied der Bezirksvertretung gebührt für jeden halben Tag, an dem es zu kommissionellen Verhandlungen entsendet wird, zur Abgeltung des damit verbundenen Aufwandes eine Entschädigung von 552 S. Eine solche Entschädigung gebührt auch den gewählten Mitgliedern (oder in ihrer Vertretung den Ersatzmitgliedern) der gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüsse und einer von der Bezirksvertretung zu bestimmenden Kommission (§ 66 f der Wiener Stadtverfassung) für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse oder der Kommission. Dem Bezirksvorsteher und dem Bezirksvorsteher-Stellvertreter gebühren diese Entschädigungen nicht.

(3) Die Entschädigung gemäß Abs. 2 ändert sich im gleichen Zeitpunkt und im gleichen Prozentausschlag wie der Bezug gemäß Abs. 1 Z 2.“

36. § 31 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Die Sonderzahlung gebührt in der Höhe eines monatlichen Bezuges, welcher der Funktion entspricht, die der Anspruchsberechtigte am Tag der Fälligkeit innehat.“

37. § 31 Abs. 4 und 5 lautet:

„(4) Beginnt der Anspruch auf einen Bezug für Juni oder Dezember nach dem Monatsersten, so wird die Sonderzahlung mit dem ersten Tag des Bezugsanspruches fällig. Erlischt der Anspruch auf einen Bezug in den Monaten Jänner bis Mai und Juli bis November, so wird die Sonderzahlung sofort fällig.“

(5) Abs. 1 bis 4 gelten für den Ruhe- oder Versorgungsbezug mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Bezuges der Ruhe- oder Versorgungsbezug tritt und die Sonderzahlung in der Höhe des für den Monat der Fälligkeit zustehenden Ruhe- oder Versorgungsbezuges gebührt.“

38. § 32 Abs. 2 lautet:

„(2) Der monatliche Pensionsbeitrag und der Pensionsbeitrag von den Sonderzahlungen betragen
1. für das Mitglied des Landtages und den Bezirksvorsteher-Stellvertreter für die Zeit bis 31. Dezember 1995 13% und für die Zeit ab 1. Jänner 1996 14,5%,
2. für das Mitglied der Landesregierung und den Bezirksvorsteher für die Zeit bis 31. Dezember 1995 16% und für die Zeit ab 1. Jänner 1996 17,5%
des (gekürzten) Bezuges und der (gekürzten) Sonderzahlungen.“

39. In § 32 Abs. 3 werden die Wortfolge „in den Nationalrat oder Bundesrat“ durch die Wortfolge „in den Nationalrat, Bundesrat oder in das Europäische Parlament“ und die Zitierung „§ 25 Abs. 2 lit. b“ durch die Zitierung „§ 25 Abs. 2 lit. b oder § 44 b Abs. 2 Z 3“ ersetzt.

40. § 32 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Der Pensionsversicherungsbeitrag erhöht sich für die Zeit ab 1. Jänner 1996 um 1,5 Prozentpunkte.“

41. § 33 lautet:

„§ 33. (1) Die monatlich gebührenden Geldleistungen sind jeweils am Monatsersten, frühestens jedoch am Tag des Anspruchsbeginnes, im voraus fällig.“

(2) Sofern in Abs. 3 bis 5 nicht anderes bestimmt ist, sind die monatlich gebührenden Geldleistungen unteilbar, wobei für den einzelnen Anspruch die Verhältnisse am Fälligkeitstag maßgebend sind.

(3) Der Bezug gemäß § 1 Abs. 2 und § 30 Abs. 1 Z 2 gebührt ab dem Tag der konstituierenden Sit-

zung des Gemeinderates oder der Bezirksvertretung oder ab dem Tag der Berufung gemäß § 92 Abs. 2 oder 3 der Wiener Gemeindevahlordnung. Der Bezug gemäß § 1 Abs. 3 und Abs. 5 Z 2, § 11, § 22 Abs. 1 und § 28 Abs. 1 gebührt ab dem Tag der Wahl, der Bezug gemäß § 1 Abs. 5 Z 1 ab dem Tag der Bestellung. Der Bezug gemäß § 1 Abs. 4 und § 30 Abs. 1 Z 1 gebührt ab dem Tag, an dem die Mitteilung gemäß § 16 a der Wiener Stadtverfassung beim Bürgermeister oder gemäß § 61 a Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung beim Bezirksvorsteher einlangt.

(4) Der Bezug gebührt dem Grund und der Höhe nach bis zum Tag, an dem die Voraussetzungen hierfür wegfallen. Der Bezug gebührt jedoch bis zum Ende des betreffenden Monats, wenn der Funktionär durch Tod ausscheidet oder ihm ab dem nächsten Monatsersten ein Ruhebezug gebührt.

(5) Abs. 3 und 4 gelten auch für den Auslagersatz.

(6) Gebührt eine Geldleistung auf Antrag und wird der Antrag binnen drei Monaten nach dem Tag gestellt, an dem alle übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, so gilt der Antrag als an diesem Tag eingebracht.

(7) Ergibt ein Bezug gemäß § 1, § 11, § 22 Abs. 1, § 28 Abs. 1 oder § 30 Abs. 1 oder die Entschädigung gemäß § 30 Abs. 2 keinen vollen Schillingbetrag, so sind Restbeträge von weniger als 50 Groschen zu vernachlässigen und Restbeträge von 50 Groschen und darüber auf den nächsten vollen Schillingbetrag aufzurunden.

(8) § 8 Abs. 1, § 9 und § 10 der Besoldungsordnung 1994, LGBI. für Wien Nr. 55, sind auf Geldleistungen an die in den Abschnitten I bis V genannten Funktionäre sinngemäß anzuwenden.“

42. § 34 Abs. 1 letzter Satz entfällt.

43. § 34 Abs. 3 letzter Satz lautet:

„Die Beiträge sind vom Bezug, Ruhe- oder Versorgungsbezug und von der Sonderzahlung zu entrichten.“

44. In § 38 Abs. 3 wird die Wortfolge „nach den Abschnitten I und III bis V dieses Landesgesetzes“ durch die Wortfolge „nach diesem Landesgesetz“ ersetzt.

45. In § 38 Abs. 7 wird die Zitierung „§ 28 Abs. 3“ durch die Zitierung „§ 28 a“ ersetzt; der letzte Satz entfällt.

46. § 38 Abs. 8 und 9 entfällt.

47. In § 41 Abs. 1 wird die Zitierung „§ 3 Abs. 2“ durch die Zitierung „§ 3“ ersetzt.

48. § 41 a lautet:

„§ 41 a. Für die Zeit vom 1. Juli 1995 bis 31. Dezember 1995 erhöhen sich

1. der in § 5 Abs. 2 lit. b genannte Prozentsatz von 13% auf 18,49%,
 2. der in § 32 Abs. 2 Z 1 vorgesehene Pensionsbeitrag von 13% auf 18,49%,
 3. der in § 32 Abs. 2 Z 2 vorgesehene Pensionsbeitrag von 16% auf 21,49%,
 4. der in § 32 Abs. 5 vorgesehene Pensionsversicherungsbeitrag auf 5,49%.“
49. § 41 b Abs. 2 lautet:
- „(2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Mai 1995 geltenden Fassung anzuwenden.“
50. §§ 42 und 43 entfallen.
51. Nach § 43 b werden folgende §§ 43 c bis 43 e eingefügt:
- „§ 43 c. (1) Bestand für Oktober 1984 Anspruch auf einen Ruhebezug nach diesem Gesetz, so bestimmt sich die Höhe dieses Ruhebezuges und eines davon abgeleiteten Versorgungsbezuges weiterhin nach diesem Gesetz in der am 31. Oktober 1984 geltenden Fassung. Gleiches gilt für den Versorgungsbezug nach diesem Gesetz, der für Oktober 1984 gebührte.
- (2) Sofern nicht Abs. 1 gilt, sind bei der Bemessung des Ruhebezuges eines ehemaligen Funktionärs, der vor dem 1. Juli 1985 aus der Funktion ausgeschieden ist, und eines davon abgeleiteten Versorgungsbezuges § 1, § 6 Abs. 3, § 8 Abs. 3, § 11, § 19, § 22 Abs. 1, § 25 Abs. 3, § 26 Abs. 3 und § 28 Abs. 1 in der am 30. Juni 1985 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.
- (3) Auf den ehemaligen Funktionär, der vor dem 1. Juli 1995 aus der Funktion ausgeschieden ist, und auf seine Hinterbliebenen sind § 4 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 und 3, § 7 Abs. 1, § 15 lit. a, § 20, § 23 lit. a, § 26, § 29 Abs. 1 lit. b und Abs. 2, § 29 c Abs. 1 und § 34 Abs. 1 und 3 in der am 30. Juni 1995 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.
- (4) Liegt der Bemessung des Ruhebezuges eines ehemaligen Funktionärs, der in der Zeit vom 1. Juli 1985 bis 30. Juni 1995 aus der Funktion ausgeschieden ist, oder eines davon abgeleiteten Versorgungsbezuges der Bezug
1. eines Mitgliedes des Landtages zugrunde, das zugleich Klubobmann ist, dann ist statt § 1 Abs. 4 weiterhin § 1 Abs. 1, 3 und 5,
 2. eines Mitgliedes des Landtages zugrunde, das zugleich Vorsitzender des Gemeinderates ist und dem die Aufgaben gemäß § 15 d Abs. 3 der Wiener Stadtverfassung obliegen, dann ist statt § 1 Abs. 5 Z 1 weiterhin § 1 Abs. 1, 3 und 4 lit. a,
 3. eines Landeshauptmann-Stellvertreters zugrunde, dann sind statt §§ 11, 19 und 20 c weiterhin § 11 Abs. 1 lit. a und Abs. 3 sowie §§ 19 und 20 c,
 4. eines Mitgliedes der Landesregierung zugrunde, das nicht zugleich amtsführender Stadtrat

ist, dann ist statt § 11 Z 2 weiterhin § 11 Abs. 1 lit. b und Abs. 5 in der am 30. Juni 1995 geltenden Fassung anzuwenden.

§ 43 d. Für das ehemalige Mitglied des Landtages, das nach dem 30. Juni 1995 aus der Funktion ausscheidet und vor dem 1. September 1996 Mitglied des Landtages war, gilt statt § 3 Abs. 4 erster Satz folgendes:

Die Abfertigung beträgt nach einer dreijährigen Funktionsdauer das Dreifache und erhöht sich nach 15 Jahren auf das Zwölfwache des für den Monat vor dem Ausscheiden aus der Funktion gebührenden, um ein Sechstel erhöhten Bezuges. Für Zeiträume zwischen drei und 15 Jahren gebührt die dem Zeitraum entsprechende Abfertigung; hiebei sind Zeiträume von mindestens einem halben Jahr als ganzes Jahr zu zählen. Die Höhe der Abfertigung verdoppelt sich, höchstens jedoch auf das Zwölfwache des für den Monat vor dem Ausscheiden gebührenden, um ein Sechstel erhöhten Bezuges, wenn das ehemalige Mitglied des Landtages wegen einer zu kurzen ruhebezugsfähigen Gesamtzeit keine Anwartschaft auf Ruhebezug erworben hat.

§ 43 e. (1) Bei einem ehemaligen Mitglied des Landtages, das diese Funktion am 1. Juli 1995 innehatte, tritt in § 4 Abs. 1 lit. b an die Stelle des 60. Lebensjahres

1. das 55. Lebensjahr, wenn es am 1. Juli 1995 eine ruhebezugsfähige Gesamtzeit von mindestens acht Jahren aufwies,
2. das 56. Lebensjahr, wenn es am 1. Juli 1995 eine ruhebezugsfähige Gesamtzeit von mindestens sieben Jahren aufwies,
3. das 57. Lebensjahr, wenn es am 1. Juli 1995 eine ruhebezugsfähige Gesamtzeit von mindestens sechs Jahren aufwies,
4. das 58. Lebensjahr, wenn es am 1. Juli 1995 eine ruhebezugsfähige Gesamtzeit von mindestens fünf Jahren aufwies,
5. das 59. Lebensjahr, wenn es am 1. Juli 1995 eine ruhebezugsfähige Gesamtzeit von mindestens vier Jahren aufwies.

Gleiches gilt für seine Hinterbliebenen bei Anwendung des § 7 Abs. 1.

(2) Bei einem ehemaligen Mitglied der Landesregierung, das diese Funktion am 1. Juli 1995 innehatte, tritt in § 15 lit. a an die Stelle des 60. Lebensjahres

1. das 55. Lebensjahr, wenn es am 1. Juli 1995 eine ruhebezugsfähige Gesamtzeit von mindestens vier Jahren aufwies,
2. das 56. Lebensjahr, wenn es am 1. Juli 1995 eine ruhebezugsfähige Gesamtzeit von mindestens drei Jahren aufwies,
3. das 57. Lebensjahr, wenn es am 1. Juli 1995 eine ruhebezugsfähige Gesamtzeit von mindestens zwei Jahren aufwies,

4. das 58. Lebensjahr, wenn es am 1. Juli 1995 eine ruhebezugsfähige Gesamtzeit von mindestens einem Jahr aufwies.

Gleiches gilt für seine Hinterbliebenen bei Anwendung des § 20.

(3) Abs. 2 gilt für den ehemaligen Bezirksvorsteher, der diese Funktion am 1. Juli 1995 innehatte, und für seine Hinterbliebenen bei Anwendung des § 23 lit. a und § 26.

(4) Abs. 1 gilt für den ehemaligen Bezirksvorsteher-Stellvertreter, der diese Funktion am 1. Juli 1995 innehatte, und für seine Hinterbliebenen bei

Anwendung des § 29 Abs. 1 lit. b und § 29 c Abs. 1.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1995 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Art. V des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 34/1984,
2. Art. II des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 43/1985.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Häupl Bandion